



Wasser- und Abwasserordnung

1. Grundsätze

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bundeskleingartengesetz (BKG), die Rahmengartenordnung des Regionalverbandes, die Satzung unseres Vereins und die Gartenordnung. Jedem Mitgliedsverein des Regionalverbandes (RV) ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinaus gehende Festlegungen zur jeweiligen Gartenordnung zu beschließen.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt ausschließlich für den Kleingärtnerverein **Nordpark I e.V.**
Sie kann bei Erfordernis jederzeit ergänzt werden.

3. Hauptbereiche der Wasserversorgungsanlage (WVA) des Vereins und deren Bedienung

- das **Pumpenhaus**
- die **Brunnenanlage**
- die **Ringwasserleitung** (Hauptleitung - bis Zuleitung Hauptwasserhahn / Parzellen, siehe Anlage 2)
- die **Absperrschieber Nr. 1 bis Nr. 7** (der Ringwasserleitung)

Nur die Bedienungsberechtigten sind zu Schalthandlungen in diesen Bereichen befugt !
(siehe Anlage 1)

4. Grundlagen der Nutzung der WVA und Abgrenzung des Verantwortungsbereichs

· Der KGV Nordpark I e.V. ist für die Funktionstüchtigkeit seiner zentralen WVA (Wasserversorgungsanlage) und der Versorgung bis zum Hauptwasserhahn der einzelnen Parzellen verantwortlich. Dieser Hauptwasserhahn sowie die dazu gehörende Baulichkeit, der Sperrschieberschacht, ist Eigentum der Nutzer. -Festlegung besteht seit dem Zeitpunkt der Errichtung des Versorgungsnetzes- **Der Sperrschieber welcher evtl. unmittelbar vor der Einspeisung zur Laube montiert ist erfüllt diese Funktion nicht!** (dient nur zur Entwässerung der Leitung für Parzelle und Laube)

· Die Sperrschieberschächte mit dem Hauptwasserhahn befinden sich innerhalb der einzelnen Gartengrenzen. Wo bisher noch keine baulichen Veränderungen stattgefunden haben, bedient der Hauptwasserhahn in der Regel immer zwei Parzellen.

Beide Anlieger tragen hier **zu gleichen Teilen die Verantwortung und Kosten** im Bezug auf:

1. Bauliche Veränderungen und Instandhaltungsmaßnahmen unter **Beachtung des Verlaufs von in der Erde verlegten Elektroleitungen.**
2. Den ungehinderten Zugang zum Schacht sowie dessen ordnungsgemäßer baulicher Zustand.
3. die Gewährleistung der Funktion des Hauptwasserhahnes zu jeder Zeit!
4. Die Bedienung der Termine bei der In- und Außerbetriebnahme der WVA auf den Parzellen. (An- und Abstellung - Bekanntgabe durch Aushang im Info-Kasten des Vereins)
5. F rostschutzmaßnahmen die im Leitungsnetz der Parzellen und den Lauben zu treffen sind, unabhängig davon ob die WVA sich in Betrieb befindet oder nicht.
6. Die Übernahme der Haftung für Schäden, die dem Verein durch Nichteinhaltung dieser . Regeln (Punkte 1. bis 6.) entstanden sind.

· Das Ziel baulicher Veränderungen sollte je ein Hauptabsperrhahn pro Parzelle sein, damit Ausfälle besser vorgesorgt sind. Im Falle einer Havarie (Parzelle oder Laube) muss die WVA nicht außer Betrieb gesetzt werden!

· Die Zuständigkeit des Vereins und damit der Übergang in das Eigentum der jeweiligen Pächter **endet an bestimmten Punkten** im Leitungsnetz der WVA wie nachfolgend unter 1. und 2. definiert. (siehe auch Wasserleitungsplan im Aushang Pumpenhaus)

1. **Zuleitungen von der Ringleitung mit direktem Abgang von dieser** zu den Parzellen

- Einspeisung von jeweils einer oder zwei Parzellen - **enden 1,0 m hinter dem Gartenzaun**

2. Zuleitungen von der Ringleitung über eine Stichleitung (Teil des Systems Ringleitung, beidseitig des Ringes) - Einspeisung von bis zu jeweils fünf Parzellen in den 10er Feldern - **enden in den Absperschächten - unmittelbar am Abgang von der Stichleitung.**

- Vorstandsmitglieder sowie durch den Vorstand beauftragte Dritte können nach vorheriger Anmeldung oder bei erkennbaren oder vermuteten Störungen (Havarien) die Parzelle betreten. Bei laufenden Wasserhähnen o. ä. sichtbaren Störungen auch derjenige der diese zuerst bemerkt, (z. B. Nachbar) darf zur Abwehr von weiteren Schäden die Parzelle betreten. Der Pächter ist in diesem Fall nachträglich zu informieren.
- Kann der Pächter während eines plötzlich aufgetreten Schadens auf seiner Parzelle, diesen durch Zudrehen seines Haupthahnes nicht beheben, muss er sofort einen Bedienungsberechtigten der WVA oder den Vorstand verständigen.
- Zu den Zeitpunkten der Spülung des Ringleitungssystems (siehe Termine An- und Abstellung der WVA) sind die Hauptabsperrschieber der Parzellen grundsätzlich zu schließen. (Abwendung von Wasserschäden sowie der Einspülung starker Verunreinigungen in das Parzellennetz)
- Das Wasser aus unserer zentralen WVA ist kein Trinkwasser!

5. Abwasser, Entsorgung, Umweltschutz

Für die Parzellen des Vereins sind für das Abwasser abflussfreie Gruben bzw. Behälter zugelassen.

- Die Entsorgung von Abwässern und Fäkalien darf nur über diese erfolgen, Biotoiletten sind zugelassen.
 - Es ist verboten, ungeklärte Abwässer, Fäkalien und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe inner- und außerhalb der KGA in den natürlichen Kreislauf einzuleiten oder zu versprühen.
 - Das Betreiben von Waschmaschinen und Geschirrspülern ist nicht gestattet.
 - Durch den Gebrauch individueller Pumpen darf keine Fremdeinspülung in das vereinseigene Wasserleitungsnetz erfolgen.
 - Die Entsorgung der abflussfreien Gruben kann auf Grund der Wegeverhältnisse in unserer Anlage nur mit kleineren Entsorgungsfahrzeugen erfolgen.
- Die Belastbarkeit der Wege ist wegen des Verlaufs von Wasser- und Elektroleitungen nur eingeschränkt möglich.

Auf Grund der Platzverhältnisse im Wegebereich müssen die vorhandenen Wendemöglichkeiten genutzt werden und sind bei den Wendemanövern vom Besteller zu begleiten und einzuweisen!

Der Besteller hat zu beachten, dass dabei kein fremdes Eigentum beschädigt wird.

Um die bei diesen Aktionen entstehen Belästigungen anderer Gartenfreunde zu minimieren, sollten dafür möglichst nur die Zeiträume der Monate **April** oder **Oktober** genutzt werden!

- Zur Einfahrtregelung siehe auch die gültige Gartenordnung

6. Schlussbestimmungen

Diese Wasserordnung wurde am 3.02.2007 auf der Vollversammlung unseres Vereins beschlossen und tritt damit in Kraft.

Für ihre Einschränkungen weitergehende polizeiliche oder behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 Bedienungsberechtigte

Anlage 2 Wasserleitungsplan

(Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Pumpenhaus bereit)